



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 16

Salzgitter, den 23. August 2007

34. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
81 Neubekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungssatzung).....	95	83 Bekanntmachung der WEVG Salzgitter.....	146
82 Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung).....	136		

Amtliche Bekanntmachungen

81

Neubekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund § 2 der 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungssatzung) vom 20. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 332) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungssatzung) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 2004, S. 1), der 10. Änderungssatzung vom 23. November 2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 233) und der vorbezeichneten 11. Änderungssatzung ergibt.

Salzgitter, den 22.01.2007

gez. Klingebiel
Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungssatzung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz und Aufgabenstellung

(1)

Die Stadt Salzgitter betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle nach Maßgabe der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Niedersächsischen Abfallgesetzes und dieser Satzung. Sie bedient sich zur Entsorgung der Abfälle der in der Gemarkung Salzgitter-Heerte liegenden Abfallentsorgungsanlagen Deponie Diebesstieg und Deponie Fuhsetal einschließlich des von der Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH betriebenen Eingangsbereiches der Deponie Diebesstieg. Weiterhin bedient sie sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abfallwirtschaft der Einrichtungen der städtischen Abfallabfuhr der Stadt Salzgitter, der Gesellschaft zur Endlagerung von Sonderabfall mbH; Hannover (NGS), der Firma Weller & Partner und der Harz- Humus Recycling GmbH. In Einzelfällen kann sich die Stadt Salzgitter zur Wahrnehmung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben beauftragter Dritter bedienen.

(2)

Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.

(3)

Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie der Stadt überlassen werden.

(4) Die Abfallberatung nach § 2 ist Teil der Abfallentsorgung.

§ 2

Abfallwirtschaftliche Beratung

Die Stadt Salzgitter berät und informiert umfassend über die Möglichkeit der Abfallvermeidung, der Wiederverwertung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher und abfallarmer Produktionsverfahren. Die Stadt Salzgitter kann sich gemeinnütziger Verbände und Vereine sowie Kammern zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen.

§ 3

Verwertung von Abfällen

Werden der Stadt Salzgitter Abfälle überlassen, bei denen verwertbare mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden oder schadstoffhaltige Abfälle enthalten sind, so ist die Stadt Salzgitter berechtigt, die Trennung der Komponenten auf Kosten des Abfallerzeugers durchzuführen.

§ 4

Umfang der Abfallentsorgung

(1)

Die Stadt Salzgitter führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und geordneten Abfallentsorgung eine getrennte Erfassung folgender Abfälle durch:

1. Altpapier
2. Altglas
3. Alttextilien
4. Bauabfälle wie z.B. Boden, Bauschutt und Straßenaufbruch
5. Verpackungsmaterial
6. Sperrmüll
7. Schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen
8. Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
9. Bioabfälle
10. Elektroaltgeräte
11. Sonstiger Abfall (Restabfall)

(2)

Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle sowie Schlämme, Exkrememente, besonders ekelerregende Abfälle, flüssige Stoffe, Autowracks, Autoteile, schädlich verunreinigte Öl- und Gastanks. Dieser Ausschluß gilt nicht für in Haushaltungen anfallenden schadstoffhaltigen Abfälle bis zu 20 kg bzw. Litern je Anlieferung und bis zu 2.000 kg Jahresanlieferung von Abfällen für Industrie, Gewerbetreibende, für Problemabfälle (§ 20 Abs. 1), für Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 15 Abs. 4 KrW- / AbfG und Sonderabfallkleinmengen (§ 21 Abs. 1).

(3)

Von den in der Anlage dieser Satzung ausgeschlossenen Abfallarten können die mit „E“ sowie „E+J“ gekennzeichneten zur Entsorgung zugelassen werden, wenn der Stadt vor der Anlieferung eine Herkunftsdeklaration und bei Bedarf die Entsorgungsfähigkeit durch eine Deklarationsanalyse auf Kosten des Abfallbesitzers bzw. Abfallerzeugers nachgewiesen wird. Im Falle der mit „E+J“ gekennzeichneten Abfallarten muss die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegen. Die endgültige Entscheidung über die Entsorgung liegt bei der Stadt.

(4)

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(5)

Vom Einsammeln und Befördern sind die folgenden Abfälle ausgeschlossen:

- a) Boden und Bauschutt
- b) Abfälle von Gewerbebetrieben, die besonders übelriechend sind
- c) Autoreifen
- d) größere Metallabfälle, sperrige und schwere Abfälle, die die Müllfahrzeuge beschädigen könnten
- e) Abfälle aus industrieller und gewerblicher Produktion, Be- und Verarbeitung
- f) Transportverpackungen
- g) Umverpackungen, soweit diese bei den nach §§ 4, 5 der Verpackungsverordnung zur Rücknahme Verpflichteten anfallen.

(6)

Darüber hinaus kann die Stadt Salzgitter in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständige Behörde Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

(7)

Jeder Abfallbesitzer hat die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung der Stadt Salzgitter zu überlassen.

(8)

Widerrechtlich abgelagerte Abfälle innerhalb der zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen sind vom Verursacher auf eigene Kosten wieder aufzunehmen und nachweislich geregelt zu entsorgen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sowie Grundstücke, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

(2)

Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.

(3)

Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird oder

- bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(4)

Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die von der Stadt zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige bei der Stadt ein, es sei denn, die Stadt widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.

(5)

Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 4 Abs. 2 und 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(6)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(7)

Ein Anschlusspflichtiger kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (insbesondere Leerstehen der Wohnung wegen längerer Abwesenheit oder Eigentumswechsel für einen Zeitraum länger als drei Monaten) befristet vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden.

§ 6

Gestrichen.

§ 7

Gestrichen.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1)

Der Anschlusspflichtige hat der Stadt für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlußpflicht schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.

(2)

Anschluß- und Benutzungspflichtige sind der Stadt zur Auskunft über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(3)

Bei Anlieferung von Abfällen auf der Deponie Diebesstieg sind die im Planfeststellungsbeschluss erforderlichen Analysen, Erklärungen und eine Herkunftsdeklaration vorzulegen, die folgende Angaben enthalten muß:

- Abfallschlüssel und -bezeichnung
- Abfallmenge,
- Einmalige oder wiederkehrende Anlieferung,
- Erklärung über schädliche Beimengungen,
- Herkunft, stoffliche Zusammensetzung und Konsistenz des Abfalls,
- Begründung, weshalb der Abfall nicht verwertet oder vermieden werden kann.

§ 9

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1)

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, gesetzliche Feiertage oder andere, außerhalb des Einflusses der Stadt liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.

(2)

Ausgefallene Entsorgungsmaßnahmen werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten alsbald nachgeholt.

§ 10

Eigentumsübergang

(1)

Abfälle, die zur Entsorgung durch die Stadt bestimmt sind, gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder - soweit satzungsgemäß vorgeschrieben - bei den städtischen Betriebsstätten für die Abfallwirtschaft angeliefert oder ordnungsgemäß in die bereitgestellten Behälter eingefüllt worden sind.

(2)

Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)

Es ist nicht gestattet, die in den Abfallbehältern der Stadt Salzgitter zur Entsorgung bereitgestellten Abfälle zu durchsuchen oder zu entfernen. Satz 1 gilt nicht für das Suchen und Entfernen von Gegenständen, derer sich der Abfallbesitzer nicht entledigen wollte.

II. Entsorgung von Rest- und Bioabfällen

§ 11

Begriffsbestimmungen

(1)

Restabfall im Sinne der Satzung ist der Abfall, der nach Trennung der verwertbaren Abfälle, der Problemabfälle und des Sperrmülls von den Abfällen aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung verbleibt.

(2)

Bioabfälle (kompostierbare Abfälle) im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen und Gärten. Dazu gehören z. B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle.

§ 12

Zugelassene Abfallbehälter

(1)

Die Entsorgung von Restabfall und Bioabfall erfolgt über die für das Grundstück des Anschlusspflichtigen aufgestellten Abfallbehälter.

(2)

Für das Einsammeln der Restabfälle sind folgende Behälter zugelassen:

1. 20 l Abfallbehälter (40 l Abfallbehälter mit Aufkleber 20l)
 40 l Abfallbehälter
 80 l Abfallbehälter
 120 l Abfallbehälter
 240 l Abfallbehälter

2. Abfallgroßbehälter 660 Liter Füllraum
 Abfallgroßbehälter 770 Liter Füllraum
 Abfallgroßbehälter 1.100 Liter Füllraum

3. Abfallsäcke mit dem Aufdruck „SRB Salzgitter“

(3)

Für das Einsammeln der Bioabfälle sind folgende Behälter zugelassen:

- 20 l Abfallbehälter (40 l Abfallbehälter mit Aufkleber 20l)
- 40 l Abfallbehälter
- 80 l Abfallbehälter
- 120 l Abfallbehälter
- 240 l Abfallbehälter

(4)

Die Ausgabe der Abfallbehälter erfolgt durch die Stadt. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen.

(5)

Der Anschlusspflichtige kann mit einer Frist von zwei Wochen zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres beantragen, daß Abfallbehälter zusätzlich bzw. Behälter mit größerem oder kleinerem Volumen aufgestellt bzw. ausgetauscht werden.

(6)

Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Städt. Müllabfuhr Salzgitter“ zum einmaligen Gebrauch verwendet werden, die bei den von der Stadt beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind. Sie dienen nicht als ständiger Ersatz für ein nicht ausreichendes Behältervolumen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(1)

Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Restabfalls und Bioabfalls zugelassenen Abfallbehälter zur Verfügung; sie bleiben ihr Eigentum.

(2)

Auf zwei benachbarten anschlusspflichtigen Grundstücken kann ein gemeinsamer Abfallbehälter genutzt werden, wenn dies von den beiden benachbarten Anschlusspflichtigen schriftlich unter Angabe eines Standortes des Abfallbehälters beantragt wird.

(3)

Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen berechtigten Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Abfallbehälter sind sauber zu halten.

(4)

Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen lässt und das auf dem Abfallbehälter genannte zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Das Einstampfen, Pressen und Verbrennen von Abfällen in dem Abfallbehälter sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen ist nicht gestattet.

(5)

Werden Abfallbehälter nicht wie unter Abs. 4 vorgeschrieben befüllt, kann die Stadt die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle verlangen.

(6)

Die Abfälle dürfen nur in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.

(7)

Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden und den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, sofern er nicht nachweist, daß ihn hierbei kein Verschulden trifft.

(8)

Die Benutzung fremder Abfallbehälter ist verboten.

(9)

Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter gem. § 12 (2) Ziffer 1 u. 2 sowie § 12 Abs. 3 aus. Bei bewohnten, bebauten oder Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle und jeweils ein Abfallbehälter für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 3 ausgesprochen wurde. Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten

Grundstücken muss mindestens ein Restabfallbehälter vorgehalten werden. Bei Missbrauch oder Unterlassung der Behälterwahl bestimmt die Stadt, welche Behälterkapazität für die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle als ausreichend anzusehen ist.

§ 14

Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung / Betretungsrecht

(1)

Abfallbehälter nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 3 hat der Abfallerzeuger am Leerungstag bis 07.00 Uhr an den Fahrbahnrand zu transportieren oder transportieren zu lassen und dort für die Entsorgung bereitzustellen. Der Rücktransport der geleerten Behälter am Leerungstag ist Angelegenheit des Anschlusspflichtigen. Durch die Bereitstellung darf keine Gefahrenquelle entstehen oder der Verkehr behindert werden.

Abfallbehälter nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 auf den Abfallbehälterstandplätzen des Anschlusspflichtigen gelten als bereitgestellt und werden durch den SRB vom Abfallbehälterstandplatz zur Leerung geholt und nach der Leerung wieder auf dem Abfallbehälterstandplatz abgestellt.

(2)

Werden Abfallsäcke nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 benutzt, so sind diese vom Abfallerzeuger am Tag der Abfuhr bis 7.00 Uhr am Fahrbahnrand für die Entsorgung bereitzustellen.

(3)

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(4)

Das Befahren privater Wege und Grundstücke ist zu gestatten, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle erforderlich ist. Für Abfallgroßbehälter sowie für die dazugehörigen Transportwege auf dem Grundstück werden im Einzelfall durch die Stadt besondere Anordnungen gegeben.

(5)

Der Behälterstandplatz sowie der Transportweg müssen ausreichend befestigt sein und das Absetzen und den Transport des Abfallgroßbehälters ohne Behinderungen zulassen.

§ 15

Abfuhr

(1)

Abfallgroßbehälter werden wöchentlich geleert. Zugleich werden die nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 abgestellten Abfallsäcke abgefahren. Alle übrigen Abfallbehälter werden alle zwei Wochen bei Bereitstellung geleert. Die Leerungen der Behälter nach § 12 Abs. 2, Nr. 1 sowie der zugelassenen Bioabfallbehälter werden mit Hilfe eines Tonnenidentifikationssystems erfaßt.

(2)

Die Restabfallbehälter nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 sind zumindest einmal im Kalendermonat zur Leerung bereitzustellen.

(3)

Der für die Abfuhr vorgesehene Abfuhrtag wird gemäß § 29 bekanntgegeben.

(4)

Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluß- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Ist dies nicht vertretbar, kann eine außerplanmäßige Abfuhr erfolgen.

(5)

Auf Antrag können außerhalb der regelmäßigen Bereitstellung Leerungen durchgeführt werden.

III. Besondere Arten der Entsorgung

§ 16

Altpapier, Altglas, Alttextilien

(1)

Altpapier im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Pappverpackungen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2)

Altpapier aus Haushaltungen ist der Stadt Salzgitter an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container zu überlassen. Altpapier, das nicht in Haushaltungen angefallen ist, ist bei einer Verwertungsanlage oder Aufbereitungsanlage anzuliefern.

(3)

Altglas im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.

(4)

Altglas aus Haushaltungen ist der Stadt Salzgitter an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container zu überlassen. Altglas, das nicht in Haushaltungen angefallen ist, ist bei einer Verwertungsanlage oder Aufbereitungsanlage anzuliefern.

(5)

Alttextilien im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere nicht verschmutzte gewebte Faserstoffe sowie Schuhe. Nicht zu den Alttextilien gehören Putzklumpen, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.

(6)

Alttextilien aus Haushaltungen sind der Stadt Salzgitter an den bekannten Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container zu überlassen. Alttextilien, die nicht in Haushaltungen angefallen sind, sind bei einer Verwertungsanlage oder Aufbereitungsanlage anzuliefern.

(7)

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas von montags bis samstags nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden; an Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen untersagt.

(8)

Das Ablagern von Altpapier, Altglas und Alttextilien neben den Containern ist verboten.

§ 17

Verpackungsabfälle

(1)

Verpackungsmaterial im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379).

(2)

Verpackungen, die nicht den Herstellern oder Vertreibern zurückgegeben werden, sind, soweit sie der Stadt zur Verwertung überlassen werden sollen und nicht gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 zu überlassen sind, getrennt von den anderen Abfällen bei der von der Stadt zugewiesenen Entsorgungsanlage oder Verwertungsanlage bzw. an den von der Stadt bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container zu entsorgen.

§ 18

Baubabfälle

(1)

Baubabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 sind Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallschlüssel Nr.17 der Anlage zu § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379).

(2)

Baubabfälle zur Beseitigung sind der Stadt an einer von der Stadt zugewiesenen Entsorgungsanlage durch Übergabe zu überlassen.

§ 19

Sperrmüll

(1)

Sperrmüll im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt Salzgitter zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Sperrmüll gehören Nachtspeicherheizkörper, Autoreifen sowie Abfälle nach §§ 16 bis 18 und §§ 20 bis 22. Im Einzelfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

(2)

Sperrmüll wird auf Antrag des Besitzers eingesammelt und abgefahren. Der Antrag ist auf einer Vordruckkarte schriftlich beim „Städtischem Regiebetrieb“ zu stellen. Die Stadt legt den Abfuhrtag fest und gibt diesen dem Abfallbesitzer vorher schriftlich bekannt. Im Antrag ist der Abfuhrort zu benennen (Wohnung, Kleingärten), der an einer öffentlichen Straße liegen muss.

(3)

Sperrmüll ist so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet an dem festgelegten Abfuhrtage bis 7.00 Uhr am Fahrbahnrand bereitzustellen, daß die Straße nicht verschmutzt wird und der öffentliche Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht gefährdet wird.

(4)

Sperrmüll wird mit der Verladung in den Abfuhrwagen Eigentum der Stadt Salzgitter. Ausgenommen von diesem Eigentumserwerb sind Sachen, die nicht herrenlos im Sinne des § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

(5)

Zur Förderung der Verwertung von Sperrmüll sollen verwertbare Sperrmüllbestandteile zunächst vom Besitzer den von der Stadt Salzgitter bekanntgemachten Sperrmüllverwertern angeboten werden, bevor eine Anmeldung zur Sperrmüllabfuhr erfolgt.

(6)

Neben der Entsorgung nach Abs. 2 und 3 wird auf Antrag des Besitzers der Sperrmüll innerhalb von zwei Werktagen nach Antragstellung abgeholt. Die Stadt stellt hierfür einmalig einen Container mit einem Füllraum bis 5 cbm zur Verfügung.

§ 20

Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen

(1)

Schadstoffhaltige Abfälle (Problemabfälle) im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Spachtelmassen, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittelgemische, Fotochemikalien, Nitroverdüner, Waschbenzin, Rostschutzmittel, und sonstige Chemikalien und Geräte, die diese Stoffe enthalten wie z.B. Batterien, Akkus und Leuchtstoffröhren.

(2)

Schadstoffhaltige Abfälle, die nicht den Herstellern oder Vertreibern zurückgegeben werden, sind durch Übergabe an das Deponiepersonal am Sonderabfallzwischenlager oder in Kleinmengen bis 20 Kg der mobilen Schadstoffsammlung zu überlassen.

(3)

Nachtspeicherheizungskörper können auf Anfrage auf der Deponie angenommen und abgelagert werden.

§ 21

Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

(1)

Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 8 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG, deren sich der Besitzer entledigen will, soweit bei ihm davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl I S. 3379).

(2)

Sonderabfallkleinmengen sind vom Besitzer getrennt von anderen Abfällen und getrennt nach Abfallarten bei der von der Stadt zugewiesenen Entsorgungsanlage anzuliefern.

§ 22**Elektroaltgeräte**

(1)

Elektroaltgeräte im Sinne von § 4 Abs.1 Nr. 10 sind Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne von §§ 2 und 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 16.03.2005 (BGBl I S. 762), deren sich der Besitzer entledigen will.

(2)

Elektroaltgeräte, die nicht den Vertreibern oder Herstellern zurückgegeben werden sind der Stadt an der auf der Abfallentsorgungsanlage Diebesstieg eingerichteten Sammelstelle getrennt von anderen Abfällen durch Übergabe zu überlassen.

(3)

Elektroaltgeräte aus Haushaltungen können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. § 19 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 23

gestrichen

IV. Ergänzende Vorschriften**§ 24****Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen**

(1)

Die Deponie Diebesstieg im Stadtteil Heerte dient zur Ablagerung der Abfälle, die im Gebiet der Stadt Salzgitter und der Samtgemeinde Baddeckenstedt angefallen sind, soweit keine andere Entsorgung vorgesehen ist.

(2)

Die Benutzung der Deponie Diebesstieg wird durch eine Betriebsordnung geregelt. Die Betriebsordnung kann für die Annahme und für eine Vorbehandlung der Abfälle Regelungen und Beschränkungen nach Art, Menge und Trennung von Abfällen vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb oder das Gebot der Wiederverwertung erfordern. Die Betriebsordnung liegt auf der Deponie öffentlich aus.

(3)

Besitzer von Abfällen, die nicht nach § 4 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, können diese mit Ausnahme der Restabfälle, die über den Restabfallbehälter zu entsorgen sind im Rahmen ihrer Verpflichtungen selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlagen bringen. Dabei sind Abfälle und wiederverwertbare Stoffe im Sinne der §§ 16 bis 18 voneinander getrennt anzuliefern. Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind vorbehandelt der Deponie anzuliefern, wobei bei den einzelnen Abfallstücken eine Kantenlänge von ca. 50 cm nicht überschritten werden darf. Über Ausnahmen kann im Einzelfall entschieden werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.

§ 25**Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 26**Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 27**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erbbau-berechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrecht, Nießbraucher. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

§ 28**Haftung**

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 29**Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 30**Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abfälle nicht getrennt bereitstellt oder Abfälle in nicht dafür vorgesehene Behälter oder Container einbringt oder die Abfälle nicht bei den dafür vorgesehenen Stellen anliefert
(§ 4 Abs. 7 i. V. m. §§ 12, 16 – 18, 20 bis 22).
2. seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt (§ 8).
3. die in die Abfallbehälter der Stadt Salzgitter zur Entsorgung bereitgestellten Abfälle durchsucht oder entfernt (§ 10 Abs. 3).
4. den Vorschriften zur Benutzung der Abfallbehälter (§ 13 Abs. 3,4,6,8) zuwiderhandelt.
5. die Einwurfzeiten an den Depotcontainern mißachtet oder Altglas, Altpapier und Alttextilien neben den Depotcontainern ablagert (§ 16 Abs. 7 und 8).

6. den Sperrmüll nicht ordnungsgemäß bereitstellt (§ 19 Abs. 3).

(2)

Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 31

Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.¹

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungssatzung) vom 6. Dezember 1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Seite 133) in der berichtigten Fassung (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter vom 18.01.1996, Seite 5) außer Kraft.

¹) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 29.01.97 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 12).

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung vom 26.11.1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 153), der Änderungssatzung vom 23.07.98 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 142), der Änderungssatzung vom 30.11.98 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 190), der Änderungssatzung vom 26.11.99 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 150), der Änderungssatzung vom 21.12.00 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 142), der Änderungssatzung vom 17.04.01 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 45), der Änderungssatzung vom 20.12.01 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 232), der Änderungssatzung vom 03.12.02 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 140), der Änderungssatzung vom 26.11.03 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 167), der Änderungssatzung vom 23.11.05 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 233), der Änderungssatzung vom 20.12.06 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S 332).

Anlage zur Abfallentsorgungssatzung

01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	
01 03 99	Abfälle a. n. g.	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	E
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	E
01 04 99	Abfälle a. n. g.	
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	

01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 99	Abfälle a. n. g.	
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	E+J
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	E+J
02 01 99	Abfälle a. n. g.	
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	Abfälle a. n. g.	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoff	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 03 99	Abfälle a. n. g.	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	E
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 04 99	Abfälle a. n. g.	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 05 99	Abfälle a. n. g.	

02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 06 99	Abfälle a. n. g.	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 07 99	Abfälle a. n. g.	
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 01 99	Abfälle a. n. g.	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	E+J
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 02	geäschertes Leimleder	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	

04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
04 01 99	Abfälle a. n. g.	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
04 02 99	Abfälle a. n. g.	
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	
05 01 05*	verschüttetes Öl	
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
05 01 07*	Säureteere	
05 01 08*	andere Teere	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
05 01 12*	säurehaltige Öle	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	E+J
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	
05 01 17	Bitumen	
05 01 99	Abfälle a. n. g.	
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 01*	Säureteere	
05 06 03*	andere Teere	

05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	E+J
05 06 99	Abfälle a. n. g.	
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	
05 07 99	Abfälle a. n. g.	
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	
06 01 02*	Salzsäure	
06 01 03*	Flusssäure	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	
06 01 06*	andere Säuren	
06 01 99	Abfälle a. n. g.	
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 01*	Calciumhydroxid	
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	
06 02 05*	andere Basen	
06 02 99	Abfälle a. n. g.	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	E+J
06 03 99	Abfälle a. n. g.	
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
06 04 99	Abfälle a. n. g.	
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	

06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	E+J
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
06 06 99	Abfälle a. n. g.	
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	
06 07 99	Abfälle a. n. g.	
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	
06 08 99	Abfälle a. n. g.	
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
06 09 99	Abfälle a. n. g.	
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 10 99	Abfälle a. n. g.	
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	E+J
06 11 99	Abfälle a. n. g.	
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
06 13 03	Industrieruß	E+J
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	
06 13 99	Abfälle a. n. g.	

07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
07 01 99	Abfälle a. n. g.	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E+J
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E+J
07 02 99	Abfälle a. n. g.	
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	

07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
07 03 99	Abfälle a. n. g.	
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 99	Abfälle a. n. g.	
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 99	Abfälle a. n. g.	
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	

07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
07 07 99	Abfälle a. n. g.	
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17	

	fallen	
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	
08 01 99	Abfälle a. n. g.	
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	E+J
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	
08 02 99	Abfälle a. n. g.	
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 19*	Dispersionsöl	
08 03 99	Abfälle a. n. g.	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
08 04 17*	Harzöle	
08 04 99	Abfälle a. n. g.	

08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	
09 01 04*	Fixierbäder	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	
09 01 99	Abfälle a. n. g.	
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E+J
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E+J
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 09*	Schwefelsäure	
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E+J
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E+J
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	

10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E+J
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E+J
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E+J
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E+J
10 01 99	Abfälle a. n. g.	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E+J
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	E+J
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E+J
10 02 10	Walzzunder	
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	E+J
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	E+J
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	E+J
10 02 99	Abfälle a. n. g.	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	E+J
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	

10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E+J
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E+J
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	E+J
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E+J
10 03 99	Abfälle a. n. g.	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 04 02*	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 04 03*	Calciumarsenat	
10 04 04*	Filterstaub	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	E+J
10 04 99	Abfälle a. n. g.	
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 05 03*	Filterstaub	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	E+J
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	

10 05 08*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	E+J
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	E+J
10 05 99	Abfälle a. n. g.	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E+J
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 06 03*	Filterstaub	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	E+J
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 06 09*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	E+J
10 06 99	Abfälle a. n. g.	
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	E+J
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 07 07*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	E+J
10 07 99	Abfälle a. n. g.	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	E+J
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 08 09	andere Schlacken	E+J
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	E+J
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	E+J
10 08 14	Anodenschrott	E+J

10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E+J
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E+J
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	E+J
10 08 99	Abfälle a. n. g.	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	E+J
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E+J
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	E+J
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E+J
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E+J
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	E+J
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	E+J
10 09 99	Abfälle a. n. g.	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	E+J
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	E+J
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	E+J
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	E+J
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E+J

10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	E+J
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	E+J
10 10 99	Abfälle a. n. g.	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E+J
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E+J
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E+J
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	E+J
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	E+J
10 11 99	Abfälle a. n. g.	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	E+J
10 12 03	Teilchen und Staub	E+J
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E+J
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E+J
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	E+J
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E+J
10 12 99	Abfälle a. n. g.	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E+J

10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E+J
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E+J
10 13 99	Abfälle a. n. g.	
10 14	Abfälle aus Krematorien	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05*	saure Beizlösungen	
11 01 06*	Säuren a. n. g.	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	E+J
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	E+J
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 99	Abfälle a. n. g.	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	E+J
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	E+J

11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 99	Abfälle a. n. g.	
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	
11 03 02*	andere Abfälle	
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 02	Zinkasche	E+J
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	
11 05 99	Abfälle a. n. g.	
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	E+J
12 01 02	Eisenstaub und -teile	E+J
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	E+J
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	E+J
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	E+J
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E+J
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E+J
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E+J
12 01 99	Abfälle a. n. g.	

12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB(1) enthalten	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 04	Bilgenöle	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E+J
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	E+J
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	E+J

13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E+J
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	
13 07 02*	Benzin	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	
13 08	Ölabfälle a. n. g.	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	
13 08 02*	andere Emulsionen	
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E+J
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	
16 01 04*	Altfahrzeuge	

16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
16 01 07*	Ölfilter	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	E
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	
16 01 17	Eisenmetalle	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
16 01 19	Kunststoffe	
16 01 20	Glas	E
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	
16 01 22	Bauteile a.n.g.	
16 01 99	Abfälle a. n. g.	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E
16 02 13*	gefährliche Bestandteile(2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E+J
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	

16 04	Explosivabfälle	
16 04 01*	Munition	
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	
16 04 03*	andere Explosivabfälle	
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
16 07 99	Abfälle a. n. g.	
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle(3) oder deren Verbindungen enthalten	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16 09	Oxidierende Stoffe	

16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	E+J
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	E+J
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E+J
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	E+J
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 03	Kunststoff	E+J
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E+J
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	E+J
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	

17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	E+J
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	E+J
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	E+J
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	E
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	E+J
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	E
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E+J
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	E+J
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR	

	INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	E
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	E
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	E+J
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E+J
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	E+J
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E+J
19 01 99	Abfälle a. n. g.	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	E+J
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	E+J
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle(4)	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte(5) Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	E+J
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	

19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	E+J
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	E+J
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 99	Abfälle a. n. g.	E
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E+J
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 99	Abfälle a. n. g.	
19 07	Deponiesickerwasser	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	
19 08 09*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 08 99	Abfälle a. n. g.	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E

19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung	E
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	E+J
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	
19 11 02*	Säureteere	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	
19 11 99	Abfälle a. n. g.	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 02	Eisenmetalle	E
19 12 03	Nichteisenmetalle	E
19 12 05	Glas	E
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	E
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E+J
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E+J

19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E+J
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	

82

Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

Aufgrund § 2 der 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 333) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 37), der 2. Änderungssatzung vom 27. November 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 154), der 3. Änderungssatzung vom 30. November 1998 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 206), der 4. Änderungssatzung vom 26. November 1999 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 141), der 5. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2000 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 142), der 6. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 254), der 7. Änderungssatzung vom 28. November 2002 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 129), der 8. Änderungssatzung vom 26. November 2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 169), der 9. Änderungssatzung vom 24. November 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 208), der 10. Änderungssatzung vom 23. November 2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 261) und der Vorbezeichneten 11. Änderungssatzung ergibt.

Salzgitter, den 22.01.2007

gez. Klingebiel
Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Salzgitter zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)

Die Gebühr für die Restabfallentsorgung sowie für die Bioabfallentsorgung gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungssatzung) ist für Abfallbehälter nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung eine Entleerungsgebühr, die sich aus der Gesamtzahl der jährlichen Abfallbehälterleerungen bezogen auf die jeweilige Behältergröße ergibt.

(2)

Die Gebühr beträgt für einen Restabfallbehälter mit einem Volumen von

20 l	1,07 EUR	(40 l Abfallbehälter mit Aufkleber 20 l)
40 l	2,14 EUR	
80 l	4,28 EUR	
120 l	6,42 EUR	
240 l	12,84 EUR	

pro vorgenommene Behälterleerung.

(3)

Pro Restabfallbehälter wird ab dem der Anmeldung folgenden Monat für jeden angefangenen Kalendermonat mindestens eine Leerung in Rechnung gestellt.

(4)

Die Gebühr für die Restabfallentsorgung gemäß der Abfallentsorgungssatzung setzt sich für Abfallbehälter nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Abfallentsorgungssatzung aus einer Entsorgungsgebühr, die sich aus der jeweiligen Behältergröße ergibt und einer Dienstleistungsgebühr für das Holen und Zurückstellen der Abfallbehälter zusammen.

(5)

Die Gebühr beträgt für einen Restabfallbehälter

Volumen	Entsorgungsgebühr	Dienstleistungsgebühr
660 l	153,00 EUR	5,11 EUR
770 l	178,50 EUR	5,11 EUR
1.100 l	255,00 EUR	5,11 EUR

pro Monat.

(6)

Die Gebühr beträgt für einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von

20 l	1,04 EUR	(40 l Abfallbehälter mit Aufkleber 20 l)
40 l	2,08 EUR	
80 l	4,16 EUR	
120 l	6,24 EUR	
240 l	12,48 EUR	

pro vorgenommene Behälterleerung.

(7)

Für das Aufstellen und Austauschen jedes festen Abfallbehälters nach erfolgtem erstmaligem Anschluss des Grundstücks werden folgende Gebühren erhoben:

a)	1.100 l, 770 l und 660 l Abfallgroßbehälter	30,00 EUR
b)	240 l, 120 l, 80 l, 40 l und 20 l Abfallbehälter	20,00 EUR

Für die erstmalige Aufstellung eines Bioabfallbehälters wird keine Gebühr erhoben. Der innerhalb von zwölf Monaten nach Bereitstellung des Bioabfallbehälters beantragte einmalige Austausch des Restabfallbehälters bleibt gebührenfrei.

(8)

Die Gebühr für die Abgabe und Abfuhr eines Restabfallsacks beträgt

5,00 EUR

(9)

Für die Benutzung der Deponie Diebesstieg werden Benutzungsgebühren erhoben, die nach dem Gewicht und der Abfallart bemessen werden.

Sie betragen bei Anlieferung über 200 Kilogramm Abfall je angefangene 10 kg bei der Anlieferung von

- | | |
|---|----------|
| 1.) Abfälle, die nicht unter einem anderen Gebührentatbestand dieser Satzung erfasst sind | 1,51 EUR |
| 2.) Restabfall und Sperrmüll | 1,95 EUR |
| 3.) Inertabfälle | 0,69 EUR |

Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Kleinmengen richtet sich nach Abs. 10.

(10)

Abweichend von Abs. 9 werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| 1.) Anlieferung von verwertbarem Rasen-, Baum-, und Strauchschnitt sowie Laub auf der Deponie Diebesstieg | |
| a) je Anlieferung bis 200 kg | |
| aa) weniger als 1,0 cbm | 4,00 EUR |
| bb) Mehr als 1,0 cbm | 8,00 EUR |
| b) über 200 kg je angefangene 10 kg | 0,54 EUR. |
| 2.) Anlieferung von weniger als 200 kg Abfällen, die nicht von einem anderen Gebührentatbestand dieser Satzung erfasst sind | |
| a) bis 1,0 cbm je Anlieferung | 4,00 EUR |
| b) über 1,0 cbm je Anlieferung | 15,00 EUR |
| 3.) Anlieferung von verwertbaren Baumstümpfen mit einem Durchmesser von 0,15 m bis 1,0 m und verwertbare Baumstämme mit einer | 0,54 EUR |

Kantenlänge 0,5 m bis 1,0 m Baumstämme mit einer Kantenlänge 0,5 m bis 1,0 m und einem Durchmesser von 0,15 m bis 0,5 m je angefangene 10 kg

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| 4.) | Anlieferung von schadstofffreiem, sortenreinem Eisenschrott und Altmetall | |
| | a) je Anlieferung bis zu 200 kg | 4,00 EUR |
| | b) über 200 kg je angefangene 10 kg | 0,10 EUR |
| | | mindestens jedoch 4,00 EUR |
| 5) | Benutzung der Tierkörperannahmestelle je Tier | 4,00 EUR |
| 6) | Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen | |
| | a) bis 1,0 cbm je Anlieferung | 4,00 EUR |
| | b) über 1,0 cbm bis 3,0 cbm bis maximal 300 kg je Anlieferung | 15,00 EUR |

(11)

Die Betreiberin der Deponie Diebesstieg, die Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH, ist berechtigt, bei Anlieferung von Abfällen auf der Deponie im Namen der Stadt Salzgitter Gebührenbescheide auszufertigen und auszuhändigen sowie Gebühren bei Barzahlern entgegenzunehmen und dafür eine geschätzte Vorauszahlung zu erheben.

§ 3

Abschlagszahlung

(1)

Auf die Gebührenschild nach § 2 Abs. 2, 5 und 6 sind Abschlagszahlungen zu leisten. Der Jahresbetrag der Abschlagszahlungen bemisst sich für die Gebühr nach § 2 Abs. 2 und 6 nach der Zahl der Leerungen der benutzten Abfallbehälter im jeweils vergangenen Abrechnungszeitraum, hilfsweise nach der Zahl der Leerungen in vergleichbaren Fällen.

Der Jahresbetrag der Abschlagszahlungen beträgt für die Gebühren nach § 2 Abs. 5 das Zwölfwache der jeweiligen Monatsgebühr. Der Jahresbetrag der Abschlagszahlungen ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten.

(2)

Besteht die Gebührenpflicht nach § 8 (1) nur für Teile eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung anteilig für jeden vollen Monat des Bestehens der Gebührenpflicht ermittelt. Zum Ausgleich von Differenzen gegenüber dem Jahresbetrag nach Abs. 1 erhöht oder vermindert sich die dem Entstehen der Gebührenpflicht folgenden Abschlagszahlungen.

§ 4

Sonderleistungen

(1)

Die Gebühr für die Gestellung eines Müllwagens außerhalb der von der Stadt durchgeführten regelmäßigen Abfahren beträgt pro angefangene 15 Minuten Bereitstellungszeit (Beladezeit) des Müllwagens

30,00 EUR

Die Erhebung der Gebühr nach § 2 Abs. 2, 5 und 6 bleibt davon unberührt.

(2)

Die Entsorgung von Altpapier, Altglas, Alttextilien und schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen, mit Ausnahme der Entsorgung nach Abs. 3 und 4, ist durch die Gebühren für die Restabfallentsorgung abgegolten.

(3)

Die Gebühr für die Entsorgung von Motor-, Getriebe- und Altöl aus Haushaltungen beträgt je angefangenes Kilogramm

0,50 EUR

(4)

Die Gebühr für die Entsorgung von Eisenbahnschwellen aus Haushaltungen beträgt je angefangene 10 Kilogramm

1,80 EUR

(5)

Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll und bzw. oder Elektroaltgeräten aus privaten Haushaltungen bei Bereitstellung am Fahrbahnrand beträgt

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | bei einer Menge bis zu 5 cbm je Abfuhr | 21,00 EUR |
| b) | für jeden weiteren angefangenen cbm | 30,00 EUR |

(6)

Die Gebühr für die Gestellung des Containers bis 5 cbm für die Sperrmüllabfuhr aus privaten Haushaltungen beträgt

74,00 EUR

(7)

Die Gebühr für das Beladen des für die Sperrmüllentsorgung gestellten Containers beträgt pro eingesetzte Person je angefangene 15 Minuten

5,00 EUR

Die Erhebung der Gebühr nach Absatz 6 bleibt davon unberührt.

§ 5
Schadstoffhaltige Abfälle
aus Industrie, Gewerbe und Handel

Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen werden folgende Gebühren erhoben, wenn diese Abfälle nicht in Haushaltungen angefallen sind, sondern als Kleinmenge von nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr aus Industrie, Gewerbe und Handel angedient werden:

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Gebühren
160606	Akku-Säure	0,50 EUR/kg
080101	Altlacke / Altfarben	0,70 EUR/kg
200312	Altmedikamente	0,15 EUR/kg
130205	Altöl gewerblich	0,50 EUR/kg
060203	Ammoniaklösung	0,50 EUR/kg
160601	Bleiakkumulatoren	0,00 EUR/kg
160113	Bremsflüssigkeiten	0,50 EUR/kg
080112	Dispersionsfarben	0,50 EUR/kg
160114	Kühlerfrostschutz	0,55 EUR/kg
090101	Entwicklerbäder	0,80 EUR/kg
120112	Fettabfälle, mineralisch	1,00 EUR/kg
200125	Fettabfälle, pflanzlich	0,15 EUR/kg
090104	Fixierbäder	0,80 EUR/kg
060404	Hg-haltige Produkte	6,60 EUR/kg
030201	Holzschutzmittel	0,85 EUR/kg
080409	Klebstoffe, Dichtungsmasse	0,75 EUR/kg
160209	Kondensatoren unter 40 kg	1,70 EUR/kg
160209	Kondensatoren über 40 kg	3,30 EUR/kg
160507	Laborchemikalien anorg.	4,60 EUR/kg
160508	Laborchemikalien org.	4,60 EUR/kg
200121	Lampenbruch, unverschmutzt	0,75 EUR/kg
060205	Laugen	0,50 EUR/kg
070704	Lösemittel halogenfrei	0,70 EUR/kg
070703	Lösemittel, halogenhaltig	0,70 EUR/kg
150110	Verpackungen mit schädlichen Restinhalten	0,70 EUR/kg
160107	Ölfilter	1,00 EUR/kg
070703	Lösemittelgemische	0,70 EUR/kg
150202	Ölhaltige Betriebsmittel	1,00 EUR/kg
020108	Pflanzenschutz fest	1,55 EUR/kg
020108	Pflanzenschutz flüssig	1,25 EUR/kg
160708	Rückstände aus Tankreinigung	0,85 EUR/kg
060106	Säuren	0,50 EUR/kg
130507	Öl-Wassergemisch	0,75 EUR/kg
160504	Spraydosen	1,25 EUR/kg

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Gebühren
170303	Teerrückstände	0,85 EUR/kg
160506	Nicht identifizierbare Abfälle	6,10 EUR/kg
160109	PCB-haltige Betriebsmittel	1,70 EUR/kg
130701	Verunreinigte Heizöle	0,70 EUR/kg
130702	Verunreinigte Kraftstoffe	0,70 EUR/kg
200121	Energiesparlampen, Schraubgewinde	0,55 EUR/Stck.
200121	Energiesparlampen, Stiftsockel	0,35 EUR/Stck.
160509	Feuerlöscher bis 12 kg	7,60 EUR/Stck.
160509	Feuerlöscher bis 6 kg	5,10 EUR/Stck.
160214	Ölradiatoren	18,50 EUR/Stck.
200121	Leuchtstoffröhren bis 150 cm	0,30 EUR/Stck.
200121	Leuchtstoffröhren über 150 cm	0,40 EUR/Stck.
200121	Leuchtstoffröhren Sonderform	0,50 EUR/Stck.
200121	Natriumdampf lampen Hochdruck	0,40 EUR/Stck.
200121	Natriumdampf lampen Niederdruck	0,40 EUR/Stck.
170204	Glas, Keramik mit schädlichen Restinhalten	0,85 EUR/kg
160603	Knopfzellen	0,00 EUR/kg
160605	Lithiumbatterien	0,00 EUR/kg
160602	Ni/Cd Akkus	0,95 EUR/kg
160605	Trockenbatterien	0,00 EUR/kg
200129	Tenside	0,90 EUR/kg
200119	Pestizide	1,55 EUR/kg
200120	Batterien	0,00 EUR/kg
200133	Batterien und Bleiakumulatoren	0,00 EUR/kg
200117	Fotochemikalien	0,80 EUR/kg
200114	Säuren	0,50 EUR/kg
200115	Laugen	0,50 EUR/kg
200113	Lösungsmittel	0,70 EUR/kg
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe	0,70 EUR/kg.

Für Abfälle, die nicht in Satz 1 genannt sind, beträgt die Gebühr 10,00 EUR/kg.

§ 6

Altreifen

Für die Anlieferung von Altreifen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | Pkw-Reifen ohne Felge | 1,30 EUR/Stck. |
| b) | Pkw-Reifen mit Felge | 1,80 EUR/Stck. |
| c) | LKW-Reifen (bis zur Größe 12.00 -24) ohne Felge | 6,90 EUR/Stck. |

d)	LKW-Reifen (bis zur Größe 12.00 -24) mit Felge	12,00 EUR/Stck.
e)	LKW-Reifen (über der Größe 12.00 -24) ohne Felge	17,50 EUR/Stck.
f)	LKW-Reifen (über der Größe 12.00 -24) mit Felge	43,00 EUR/Stck.
g)	Kradreifen und / oder ähnlich ohne Felge	0,50 EUR/Stck.
h)	Kradreifen und / oder ähnlich ohne Felge	1,30 EUR/Stck.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig für die Gebühr nach § 2 Abs. 2, 5, 6 und 7 ist der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2)

Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.

(3)

Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber.

(4)

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen einschließlich schadstoffhaltiger Abfälle ist der Abfallerzeuger gebührenpflichtig.

(5)

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen während eines Kalendermonats geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Anschlusspflichtigen über.

§ 8

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung unter der Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an dem Tage, an dem das Grundstück gemäß § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungssatzung) an die städtische Müllabfuhr angeschlossen wird.

(2)

Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Inanspruchnahme der Sonderleistung. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen einschließlich schadstoffhaltiger Abfälle zur Abfallentsorgungsanlage entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

(3)

Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

(4)

Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 9**Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für die in den Zeitraum der Unterbrechung fallenden vollen Kalendermonate nicht berechnet. Wird in diesem Falle die Abfallentsorgung erst nach dem 15. eines Monats wieder aufgenommen, entfällt auch für diesen Monat die Gebühr.

§ 10**Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit**

(1)

Die Abschlagszahlungen nach § 3 werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nach Ermittlung der tatsächlichen in Anspruch genommenen Behälterleerungen, für die Abfallbehälter nach § 2 Abs. 2 und 6, erhält der Gebührenpflichtige nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Gebührenbescheid.

Für Abfallbehälter nach § 2 Abs. 5 werden nach Ablauf eines Kalenderjahres mit Gebührenbescheid, die Monate abgerechnet, in denen die Abfallbehälter dem Anschlusspflichtigen zur Verfügung standen. Der Gebührenbescheid setzt auch die Gebühren nach § 2 Abs. 7 fest. Auf Antrag kann die Fälligkeit der Abschlagszahlung für das Folgejahr in einer Summe zum 01.07. eines jeden Jahres festgesetzt werden.

(2)

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld für die Gebühr nach § 2 Abs. 2, 5, 6 und 7 entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Soweit im Laufe eines Kalenderjahres die Nutzung von Abfallbehältern beendet wird oder der bislang benutzte Abfallbehälter durch einen solchen anderen Volumens ersetzt wird, entsteht die Gebührenschuld nach § 2 Absatz 2, 5, 6 und 7 mit der Abmeldung oder dem Austausch. Auf die Gebührenschuld werden die getätigten Abschlagszahlungen angerechnet. Überzahlungen werden erstattet. Die Gebührenschuld wird innerhalb von einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3)

Die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 8 entsteht beim Erwerb von Abfallsäcken und ist sofort fällig.

(4)

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Abfalldeponie der Stadt Salzgitter und für Selbstanlieferungen nach § 2 Abs. 10 entsteht mit der Anlieferung und ist sofort fällig.

(5)

Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 1, 5, 6 und 7 entsteht mit der Inanspruchnahme und ist 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(6)

Die Gebührenschuld für die Entsorgung nach § 4 Abs. 3 und 4, § 5 sowie § 6 entsteht mit der Anlieferung und ist sofort fällig.

§ 11**Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

(1)

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.

(2)

Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs-erbbauberechtigte oder Nießbraucher, ist der Wechsel vom bisherigen und den neuen Rechtsinhaber der Stadt Salzgitter innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

§ 13

Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.*

(2)

Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Salzgitter vom 19. Juli 1994 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter vom 9. August 1994, Seite 105), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 3. Mai 1995 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter vom 4. Mai 1995, Seite 39) außer Kraft.

*Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 06. Dezember 1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 130).

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen vom 29. Januar 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 26), vom 27. November 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 154), vom 24. November 1998 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 206), vom 26. November 1999 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 141), vom 21. Dezember 2000 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 142), vom 20. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 254), vom 28. November 2002 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 129), vom 26. November 2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 169), vom 24. November 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 208), vom 23. November 2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 261), vom 20. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 333).

83**Bekanntmachung der WEVG****Anlage zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980**

In der Fassung vom 1. Juli 2007

Die Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter (WEVG) ist bereit, im Rahmen der Vorschriften der Satzung über den Anschluss der Grundstücke in der Stadt Salzgitter an die Wasserleitung jedermann im Gebiet der Stadt Salzgitter nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) nebst Anlagen an die Wasserleitung anzuschließen und mit Wasser zu versorgen.

Die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 wird durch die nachstehende Anlage wie folgt ergänzt:

1. Voraussetzung für den Vertragsabschluss

(1) Die WEVG schließt den Wasserversorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab, in Ausnahmefällen auch mit dem Nießbraucher oder einem in ähnlicher Weise zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit einem Grundstück eine Hausnummer zugeteilt ist, gilt es in jedem Falle als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen.

(3) Ist der Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Wasserversorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

2. Zu § 9 Baukostenzuschüsse

(1) Der Anschlussnehmer zahlt der WEVG bei Anschluss an das Leitungsnetz der WEVG bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdenden Netzverstärkung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

(2) Der Baukostenzuschuss wird durch Vorkalkulation ermittelt und errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen gehören die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Übergabe- und Druckerhöhungs- bzw. Druckminderstationen.

(3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

(4) Von den Kosten gemäß Abs. 2 werden ggf. die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt.

(5) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

(6) Der somit vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss für den jeweiligen Versorgungsbereich setzt sich zusammen aus

1. einem Grundbetrag und
2. einem Preis je Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.

Zu 1. Der zu zahlende Grundbetrag beträgt

a) für Wohnungen (einschl. Einfamilienhäuser)	19 % USt.	35,78 Euro / Wohnung <u>6,80 Euro / Wohnung</u> 42,58 Euro / Wohnung
--	-----------	---

und

b) für gewerbliche und sonstige Entnahmestellen für je angefangene 0,95 l/s Spitzendurchfluss nach den Richtlinien des DVGW für die Berechnung von Kaltwasserleitungen zu DIN 1988	19 % USt.	25,56 Euro <u>4,86 Euro</u> 30,42 Euro
--	-----------	---

Zu 2. Der Preis je Meter Straßenfrontlänge ergibt sich aus folgender Berechnung:

Kosten der Erstellung oder Verstärkung von den der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen (unter Berücksichtigung von Abs. 4 und 5) abzüglich der Summe aller Grundbeträge.

Der sich ergebende Betrag wird durch die Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke des betreffenden Versorgungsbereiches (unter Berücksichtigung von Abs. 4) geteilt.

Ist die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks geringer als 15 Meter, so wird eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 Metern zugrunde gelegt.

Als Straßen gelten, ohne Rücksicht auf Eigentum und Widmungen für den Gemeingebrauch, auch alle Wege, Zufahrten, Zugänge, Sackgassen, Notwege und dgl..

(7) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Netzverstärkung notwendig wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den vorgenannten Grundsätzen.

(8) Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. 1. 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen nach der bisherigen Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage zu den AVBWasser (zu Ziffer III, 6) vom 16. 9. 1968.

Sie hat unter Berücksichtigung vorgenommener Preisänderungen folgenden Wortlaut:

Zu Ziffer III, 6 (Baukostenzuschüsse)

Die WEVG erhebt vom Anschlussnehmer für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zu den Wasserversorgungsanlagen.

Höhe der Baukostenzuschüsse bei ausreichender Versorgungsleitung:

Ist eine ausreichende Versorgungsleitung unmittelbar vor dem anzuschließenden Grundstück bereits vorhanden, so setzt sich der zu zahlende Baukostenzuschuss zusammen aus

1. einem Grundbetrag und
2. einem Pauschalpreis je Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.

Zu 1. Der zu zahlende Grundpreis für den Anschluss eines Grundstücks beträgt

a) für Wohnungen (einschl. Einfamilienhäuser)		35,78 Euro / Wohnung
	19 % USt.	<u>6,80 Euro / Wohnung</u>
		42,58 Euro / Wohnung
und		
b) für gewerbliche und sonstige Entnahmestellen für je angefangene 0,95 l/s Spitzendurchfluss nach den Richtlinien des DVGW für die Berechnung von Kaltwasserleitungen zu DIN 1988		25,56 Euro
	19 % USt.	<u>4,86 Euro</u>
		30,42 Euro

Zu 2. Der zu zahlende Pauschalpreis je Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks beträgt

a) in Straßen mit zweiseitiger Bebauung		20,43 Euro / Meter
	19 % USt.	<u>3,88 Euro / Meter</u>
		24,31 Euro / Meter
b) in Straßen mit einseitiger Bebauung		40,86 Euro / Meter
	19 % USt.	<u>7,76 Euro / Meter</u>
		48,62 Euro / Meter

Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.

Der Pauschalpreis nach Ziffer 2 b) ist auch dann zu zahlen, wenn zwar beide Seiten bebaut sind, die verlegte Rohrleitung jedoch nur zur Versorgung von Grundstücken an einer Straßenseite benutzt wird.

Liegt das anzuschließende Grundstück nur teilweise an einer Straße, so wird für die Berechnung des Pauschalpreises je Meter Straßenfrontlänge die gesamte Länge der der Straße zugekehrten Grundstücksseite als Frontlänge angenommen.

Bei Eckgrundstücken wird die Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt, über die der Anschluss erfolgt.

(9) Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Baukostenzuschussrechnung oder falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

(10) Die WEVG kann den Anschluss eines Grundstücks an die Wasserleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

3. Zu § 10 Hausanschluss

(1) Der Anschlussnehmer hat für die Herstellung der Hausanschlussleitung der WEVG die in der Preisliste aufgeführten Pauschalen zu bezahlen.

(2) Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, z. B. Überbauung des Hausanschlusses, erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

(3) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Anschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so wird die WEVG die Kosten neu aufteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag (ohne Verzinsung) erstatten.

(4) Die Verlegung bzw. die Veränderung des Hausanschlusses ist bei der WEVG mit besonderem Vordruck zu beantragen.

(5) Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen (Belieferung von Baustellen, Schaustellern u. a.) und für ihre Beseitigung werden dem Anschlussnehmer aufgrund einer besonderen Vereinbarung die von der WEVG aufzuwendenden Kosten berechnet.

4. Zu §§ 8, 10 und 11 Zustimmung des Grundstückseigentümers

Ist der Anschlussnehmer bzw. der Kunde nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenutzung im Umfang der §§ 8, 10 und 11 AVBWasserV einzuholen und auf dem Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses beizubringen.

5. Zu § 12 Kundenanlage

Der Einbau der Messeinrichtungen erfolgt nur, wenn die Kundenanlage durch einen bei der WEVG zugelassenen Installateur erstellt wurde.

6. Zu §§ 13, 14, 15, 18 und 33

Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtungen

(1) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der WEVG auf einem besonderen Vordruck über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage (einschließlich Setzen der Messeinrichtung) betragen pauschal 59,00 Euro

19 % USt.

11,21 Euro

70,21 Euro

Wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist, werden die entsprechenden Mehrkosten berechnet. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach der Einstellung der Versorgung.

(4) Absatz 1 gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen.

(5) Die Entfernung oder Beschädigung der von der WEVG an Hauptabsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

7. Zu § 16 Zutrittsrecht

(1) Der Kunde ist verpflichtet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WEVG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gem. AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

(2) Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gem. § 33 AVBWasserV.

8. Zu § 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum der WEVG stehen, hat er hiervon die WEVG schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Einbau, Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

9. Zu § 22 Verwendung des Wassers

Mietbedingungen für Standrohrwasserzähler

(1) Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohrwasserzähler werden von der WEVG nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme gegeben ist vermietet. An Baufirmen wird der Standrohrwasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohrwasserzählers an Hydranten und Leitungseinrichtungen der WEVG oder dritter Personen entstehen.

(2) Bei Verlust des Standrohrwasserzählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, den überlassenen Standrohrwasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals der WEVG zur Ablesung vorzuzeigen.

(3) Die WEVG vermietet Standrohrwasserzähler nur gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von **700,00 Euro / je Standrohrwasserzähler**.

Dieser Betrag unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Er wird bei Rückgabe des Standrohrwasserzählers nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohrwasserzähler bzw. Hydranten entstanden und vom Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld, zurückgezahlt.

Die Miete für einen Standrohrwasserzähler beträgt:

Miete pro Tag		0,75 Euro
	7 % USt.	<u>0,05 Euro</u>
		0,80 Euro

(4) Sollte der Standrohrwasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt sofort ein Einzug durch die WEVG. Im Wiederholungsfalle behält sich die WEVG vor, künftig einen Standrohrwasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.

(5) Die Verwendung fremder Standrohrwasserzähler ist nicht gestattet. Sollten fremde, nicht von der WEVG ausgegebene Standrohre festgestellt werden, so sind diese von der WEVG einzuziehen.

10. Zu §§ 24 und 25 Abrechnung und Abschlagszahlungen

(1) Die WEVG erteilt die Rechnung jeweils für ein Kalenderjahr nach dem für einen Zeitraum von 12 Monaten gemessenen Wasserverbrauch unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, für das jeweilige Jahr in den Monaten Januar bis Dezember monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen nachträglich zu leisten.

(3) Die Abschlagszahlungen sind jeweils am letzten Bankarbeitstag eines Monats fällig.

(4) Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen beträgt 1/12 des Betrages, der sich aus dem Wasserverbrauch des Vorjahres ergibt.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

(5) Die WEVG behält sich das Recht vor, insbesondere bei geringer Höhe der Abschlagszahlungen, einen anderen Zeitraum für die Zahlung der Abschläge einzuführen.

(6) Ändern sich die Tarife, so wird die WEVG die nach der Tarifänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Tarifänderung entsprechend anpassen.

(7) Die Jahresendabrechnung erhält der Kunde im Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen.

(8) Ergibt die Jahresendabrechnung ein Guthaben, so wird dieses mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet. Soweit nach Verrechnung noch ein Guthaben verbleibt, wird dieses unverzüglich an den Kunden ausgezahlt.

(9) Mit der Jahresendabrechnung wird dem Kunden gleichzeitig die Höhe der im laufenden Jahr fälligen monatlichen Abschlagszahlungen mitgeteilt. Eine besondere Zahlungsaufforderung für diese Abschlagszahlungen ergeht nicht mehr.

Liegt bei der Fälligkeit von Abschlagszahlungen für den neuen Abrechnungszeitraum die Jahresendabrechnung noch nicht vor, so sind die Abschlagszahlungen in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen, und zwar so lange, bis die Jahresendabrechnung vorliegt und neue Abschlagszahlungen ausweist.

(10) Wird das Vertragsverhältnis während des laufenden Jahres begründet bzw. beendet, so erhält der Kunde eine Anfangs- bzw. Endabrechnung.

(11) Guthaben bzw. Differenzbeträge werden nicht verzinst.

(12) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Zähler ungehindert abgelesen und ausgewechselt werden können.

Der Kunde hat auf Verlangen der WEVG den Zähler selbst abzulesen und den Zählerstand der WEVG mitzuteilen.

(13) Die WEVG behält sich darüber hinaus das Recht vor, zu jeder Tageszeit Kontrollablesungen vorzunehmen. Diese werden dem Kunden ebenfalls empfohlen.

11. Zu § 27 Zahlung, Verzug

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden

Mahnkosten von
zu zahlen.

5,00 Euro

Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Für jeden Sondergang bei Nichtzahlung trotz schriftlicher Mahnung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen werden

Kosten von
erhoben.

36,00 Euro

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Für jede von einer Bank oder einem Postscheckamt nicht eingelöste Bankabbuchung oder jeden nicht gedeckten Scheck werden die von dem jeweiligen Kreditinstitut tatsächlich in Rechnung gestellten Gebühren weiterberechnet.

12. Zu § 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Die Anlage des Kunden wird nach erfolgloser Mahnung wegen fälliger Beträge zwei Wochen nach Androhung durch einen Beauftragten der WEVG außer Betrieb gesetzt.

(2) Vor Wiederaufnahme der Belieferung hat der Kunde die rückständigen Rechnungsbeträge (einschl. Mahnkosten pp.) zu entrichten sowie alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sperrung und Wiederinbetriebsetzung der Anlage entstehen.

13. Allgemeines

Der Anschlussnehmer und der Kunde sind verpflichtet, der WEVG alle für die Versorgung mit Wasser erforderlichen Angaben, insbesondere zur Ermittlung eines Baukostenzuschusses und zur Veranschlagung der Hausanschlusskosten, zu machen und die Überprüfung ihrer Angaben durch die WEVG zu gestatten.

14. In-Kraft-Treten

Vorstehende Bedingungen der geänderten Anlage zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) treten am 1. Juli 2007 in Kraft. Weiterhin gelten die bisherigen Bedingungen für die Löschwasserversorgung und Industrierversorgung der AVBWasser und der entsprechenden Ziffer der Anlage.

Die Anlage zu der AVBWasserV kann von der WEVG geändert und ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen werden im "Amtsblatt für die Stadt Salzgitter" veröffentlicht und werden nach der öffentlichen Bekanntgabe mit dem darin angegebenen Datum wirksam.

Salzgitter, im Juni 2007

Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter
gez. Engster
Geschäftsführer

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter